

Aufgaben und Organisation der Planungsgruppe Zürcher Unterland

Zusammenfassung



















Impressum

Vorstand PZU

Rebekka Bernhardsgrütter (Präsidentin) Reto Grossmann (Vizepräsident) Stephan Betschart Markus Ott René Brüllhart Rebecca Scheidegger Lucas Müller (Sekretär)

Regionalplaner

Rebekka Weidmann Oliver Vögeli

Stand

7. Juni 2023, Delegiertenversammlung PZU

Vorwort

Dieses Dokument beschreibt den Auftrag und die Aufgaben der Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU), welche sich aus dem Planungs- und Baugesetz (PBG) und den Verbandsstatuten herleiten, die Organisationstruktur der PZU sowie den regionalen Richtplan als strategisches Planungsinstrument. Hauptzweck und Aufgabe der PZU können übergeordnet wie folgt zusammengefasst werden:

Die Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) fördert die geordnete räumliche Entwicklung in ihrem Verbandsgebiet. Sie arbeitet dafür den regionalen Richtplan aus und hilft mit, die Planungen der Mitgliedergemeinden unter sich zu koordinieren und auf die regionalen Ziele auszurichten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag und Aufgaben der PZU			
	1.1 Gemäss Planungs- und Baugesetz	5		
	1.2 Gemäss Statuten	5		
	1.3 Zusammenfassung	6		
2.	Organisation der PZU	8		
3.	Rollenverständnis der PZU	10		
4.	Arbeitsprogramm der PZU	10		
5.	Regionaler Richtplan als strategisches Planungsinstrument	11		
	5.1 Einordnung und Verbindlichkeit	11		
	5.2 Aufbau, Aufgaben und Bewirtschaftung	12		
An	nhang			
A1	Auszug aus dem PBG	13		
A2	Aufgaben aus dem regionalen Richtplan (Stand Festsetzung 15.2.2021)			
A3	Aufgaben aus dem regionalen Gesamtverkehrskonzept Zürcher Unterland plus			
A4	Arbeitsprogramm 2023 bis 2026			

1. Auftrag und Aufgaben der PZU

1.1 Gemäss Planungs- und Baugesetz

Die Aufgaben von regionalen Planungsverbänden – und somit der PZU – sind in § 13 PBG beschrieben und lauten wie folgt:

- ¹ Die regionalen Planungsverbände **erarbeiten die Grundlagen und die Ziele der räumlichen Entwicklung ihres Gebietes** und behandeln die Vorlagen zu den regionalen Richtplänen aufgrund von Initiativen, von Anträgen ihres Vorstandes oder von Aufträgen der zuständigen Direktion.
- ² Die Gemeinden können in der Verbandsordnung den Planungsverbänden weitere Aufgabenbereiche übertragen.
- ³ Die zuständige Direktion hört die Planungsverbände vor der Festsetzung oder Änderung von überkommunalen Nutzungszonen und Schutzverordnungen an.

Weitere Paragrafen zur Planungspflicht im Kanton Zürich sind Anhang A1 zu entnehmen.

1.2 Gemäss Statuten

Das Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes im Januar 2018 machte eine Statutenrevision der PZU erforderlich. Anlässlich dieser Reform wurde an der Retraite 2017 die Funktionsweise der PZU durch den Vorstand überprüft und eine Neustrukturierung der Organe und Gremien ins Auge gefasst. Man setzte sich das Ziel, den Informationsfluss zu verbessern, die Delegiertenversammlung (DV) schlanker und attraktiver zu gestalten sowie die Aufgaben und Unterstützungsmöglichkeiten der Region für die Gemeinden klarer aufzuzeigen. Zudem sollte die Region gegenüber dem Kanton gestärkt werden. Diese Ziele wurden mit der Statutenrevision im Jahr 2018 umgesetzt.

Seither lauten Zweck und Aufgaben im Einzelnen wie folgt:

Art. 2 Zweck

¹Gestützt auf § 13 PBG und § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 (PVG) erfüllt die PZU folgende Aufgaben:

- 1. Die PZU fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet dazu die regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit;
- 2. Sie koordiniert die Planinhalte mit den übergeordneten Plänen und stimmt die Festlegungen mit den regionalen Plänen der Nachbarsregionen ab;
- 3. Sie äussert sich zu überkommunalen Anliegen und vertritt die regionalen Interessen;
- 4. Sie kann sich an überkommunalen Projekten beteiligen;
- 5. Sie koordiniert und vermittelt zwischen den verschiedenen Planungsstufen (kantonal regional kommunal). Bei Konflikten zwischen Mitgliedergemeinden kann sie vermitteln oder beratend beigezogen werden;

- 6. Sie pflegt die Beziehungen zu anderen Organisationen, die spezifische Aufgaben der räumlichen Entwicklung ausführen;
- 7. Die PZU erfüllt zusätzlich die Aufgaben der regionalen Verkehrskonferenz für den öffentlichen Verkehr des Verbandsgebietes.
- ² Die PZU informiert die Gemeinden, die Delegierten und die Bewohnerinnen und Bewohner der Region in geeigneter Form über ihre Tätigkeit.

Art. 3 Aufgaben im Einzelnen

Im Besonderen obliegen der PZU folgende Aufgaben:

- 1. die vom Staat gemäss § 13 Abs. I PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
- 2. die Tätigkeit der gemäss § S PBG zur Planung verpflichteten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
- 3. die ihr von den Gemeinden nach § 13 Abs. 2 PBG weiteren übertragenen Aufgabenbereiche zu vollziehen;
- 4. im Sinne von § 7 PBG zu über- und nebengeordneten Planungen Stellung zu nehmen;
- 5. zu Sachplänen und Konzepten des Bundes Stellung zu nehmen;
- 6. bei den Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss § 10 PBG mitzuwirken;
- 7. ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten und zu informieren:
- 8. ihre Mitglieder auf deren Begehren in Planungsfragen gegenüber Dritten zu unterstützen bzw. in entsprechenden Verfahren mitzuwirken, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
- 9. den öffentlichen Personenverkehr im Verbandsgebiet im Dialog mit den marktverantwortlichen Verkehrsunternehmungen wirkungsvoll zu gestalten und sich dabei insbesondere mit Fragen der Angebotsplanung, des Angebotskonzeptes und der Fahrplangestaltung zu befassen.

1.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend lassen sich die Aufgaben, die sich aus dem PBG und den Statuten der PZU herleiten, in vier Aufgabentypen gliedern.

1.3.1 Aufgaben aus den formellen Planungsinstrumenten

Der kantonale Richtplan (KRP) ist das strategische Planungsinstrument des Kantons und legt fest, wie sich der Kanton in den nächsten 10 bis 15 Jahren räumlich entwickeln will. Der KRP delegiert Aufträge an die Regionen. Diese Aufträge wurden weitgehend, sofern sie noch nicht umgesetzt sind, im regionalen Richtplan (RRP) übernommen und teilweise regionsspezifisch präzisiert. Ferner hat sich die Region bei der Gesamtrevision des RRP weitere Aufgaben gegeben.

Die Aufgaben aus dem regionalen und kantonalen Richtplan sind behördenverbindlich. Die für Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung des regionalen Richtplans erfolgt mit den dafür

vorgesehenen Instrumenten auf kommunaler Stufe, insbesondere mit der kommunalen Nutzungsplanung.

Im Anhang A2 befindet sich eine Zusammenstellung sämtlicher Aufgaben aus dem regionalen Richtplan (Stand 15. September 2021, RRB Nr. 1021/2021).

Neben dem kantonalen und regionalen Richtplan gibt es weitere Instrumente, wie beispielsweise das regionale Gesamtverkehrskonzept oder die kantonale Mobilitätsstrategie, aus welchen sich Massnahmen oder Vorgaben für die regionale Planung ableiten lassen. Inhalte daraus können in den regionalen Richtplan aufgenommen werden. Massnahmen aus dem regionalen Gesamtverkehrskonzept Zürich Unterland plus, für deren Umsetzung die PZU federführend zuständig respektive beteiligt ist, sind im Anhang A3 aufgelistet.

1.3.2 Mitwirkung an Planungsprojekten Dritter

Die PZU wirkt an Planungsprojekten Dritter mit. Diese ändern sich naturgemäss über die Zeit. Die PZU wirkt aktuell bei folgenden Projekten mit (Stand Ende 2022):

- Regionalkonferenz Nördlich Lägern
- Standortsuche für eine SBB-Abstellanlage
- Einzonung Rafz Süd
- Ausarbeitung Schutzverordnung Unteres Tösstal
- Umfahrung Neeracherried
- Echoraum Gesamtschau Deponien

1.3.3 Daueraufgaben

Im Rahmen ihrer Arbeit übernimmt die PZU Daueraufgaben, welche regelmässig anfallen:

- Teilnahme an Ortsplanungsgesprächen
- Teilnahme an Informations- und Austauschveranstaltungen (Planertreffen, Austausch mit dem Baudirektor etc.)
- Stellungnahmen zu über-, unter- und nebengeordneten Planungen
- Bewirtschaftung Regionaler Richtplan
- Vertretung im Vorstand Standortförderung Zürich Unterland (StaZU)

1.3.4 Weitere Aufgaben

In Ergänzung zu den erwähnten Aufgaben bearbeitet die PZU weitere Aufgaben, welche sich entweder aus dem aktuellen Planungsgeschehen ergeben oder aktiv von der PZU als Schwerpunktthema angegangen werden.

2. Organisation der PZU

Die Planungsgruppe Zürich Unterland ist eine der elf regionalen Planungsverbände im Kanton Zürich. Die Abbildung 1 zeigt die Organisationsstruktur der PZU seit der Reform im Jahr 2018.

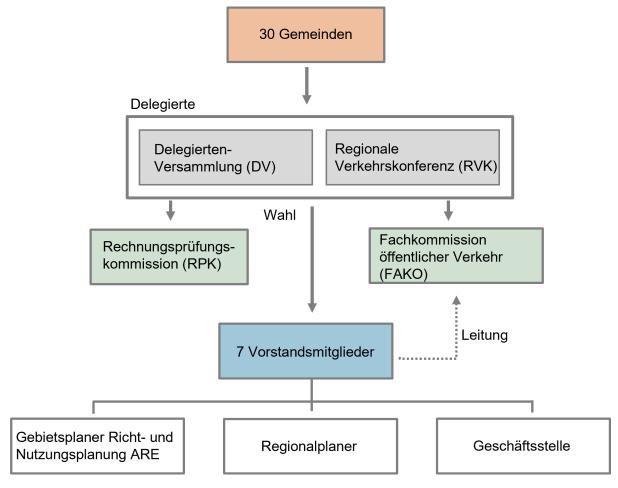


Abbildung 1: Organisationsstruktur der PZU

Delegiertenversammlung (DV): Die DV besteht aus 30 Mitgliedern. Jeder Verbandsgemeinde entsendet eine Delegierte oder einen Delegierten, wobei es sich in der Regel und den Vorstand des Ressorts Planung und Bau oder Verkehr handeln sollte. Die DV wählt den Vorstand sowie das Präsidium und Vizepräsidium, die Rechnungsprüfungskommission und die Fachkommission öffentlicher Verkehr und verabschiedet den regionalen Richtplan. Sie hat die Oberaufsicht über die PZU. Die DV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Regionale Verkehrskonferenz (RVK): Die RVK besteht ebenfalls aus 30 Mitgliedern und setzt sich aus den gleichen Delegierten wie die Delegiertenversammlung zusammen. Die RVK koordiniert die Anliegen der vertretenen Gemeinden in allen Belangen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere hinsichtlich der Angebotsplanung.

Rechnungsprüfungskommission (RPK): Die RPK besteht einschliesslich des Präsidiums aus drei Mitgliedern. Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Die Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

Fachkommission öffentlicher Verkehr (FAKO): Die FAKO besteht einschliesslich des Präsidiums aus höchstens sieben Mitgliedern aus verschiedenen Verbandsgemeinden. Die FAKO steht der RVK beratend zur Seite. Sie bereitet Geschäfte und Anträge zuhanden der RVK-Konferenz vor. Die FAKO arbeitet eng mit den marktverantwortlichen Verkehrsunternehmungen zusammen. Sie kann sich mit allen Fragen des öffentlichen Verkehrs konsultativ befassen, die den Wirtschaftsraum des Kantons Zürich und insbesondere das Zürcher Unterland betrefen. Die FAKO unterstützt den Verbandsvorstand zum Thema öffentlichen Verkehr, insbesondre in den Teilrichtplänen Verkehr, Bereich öffentlicher Personenverkehr.

Vorstand: Der Vorstand ist für die strategische und operative Führung der Planungsgruppe zuständig und vertritt sie gegen aussen. Er ist für die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der DV verantwortlich. Weiter ist er für die Durchführung der DV-Workshops zuständig und bestimmt die Geschäftsstelle respektive das Sekretariat sowie die Regionalplanenden. Der Vorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern, die in je verschiedenen Verbandsgemeinden Wohnsitz haben müssen, zusammen. Mindestens vier Mitglieder haben einer Gemeindeexekutive (Stadt- oder Gemeinderat) anzugehören. Die Stadt Bülach hat Anspruch auf einen Sitz im Verbandsvorstand.

Gebietsplaner Richt- und Nutzungsplanung ARE: Der oder die Gebietsbetreuende nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen teil. Sie stellen den Informationsfluss zwischen ARE und PZU sicher und sind erste Ansprechpartner für den Kanton betreffende Anliegen.

Regionalplanende: Die Regionalplanenden nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen teil. Sie unterstützen den Vorstand in allen fachlichen Belangen wie beispielsweise bei Revisionen des regionalen Richtplans oder Stellungnahmen der PZU.

Geschäftsstelle: Die Leitung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt. Zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin hat sie die rechtsverbindliche Unterschrift gemeinsam. Sie nimmt ebenfalls mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen teil.

3. Rollenverständnis der PZU

Der Vorstand der PZU hat an seiner Retraite im November 2022 das Rollenverständnis der Region diskutiert und festgehalten:

Die PZU...

- ...setzt sich für die räumlich koordinierte und über die raumplanerischen Ebenen abgestimmte Entwicklung in der Region ein. Sie engagiert sich für eine hohe Lebensqualität in der Region und ein attraktives Zürcher Unterland.
- ...tritt als fachliches Kompetenzzentrum auf. Sie unterstützt Gemeinden bei Planungen von regionalem Interesse sowie Stellungnahmen. Sie hat aktuelle und relevante Themen auf dem Radar und bedient die Gemeinden mit fachlichen Inputs. Sie wirkt bei Bedarf bei Planungen von Dritten mit und geht eigene Themenschwerpunkte an.
- ...ist eine kompetente Partnerin und Vermittlerin. Die PZU pflegt eine gute Zusammenarbeit und einen guten Austausch mit dem Kanton und den Gemeinden, vertritt konsequent regionale Interessen, und dient als Plattform für den interkommunalen Austausch.
- ... fährt eine klare Linie. Die PZU handelt bei ihrer Arbeit nach PBG, Statuten und regionalem Richtplan. Sie vertritt die regionalen Interessen mit einer klaren Haltung sowohl gegenüber dem Kanton als auch den Gemeinden.

4. Arbeitsprogramm der PZU

Der Vorstand der PZU hat an seiner Retraite im November 2022 die Arbeitsschwerpunkte für die Legislatur 2023 bis 2026 diskutiert und ein Arbeitsprogramm als Richtschnur für seine Tätigkeit festgelegt. Dieses ist regelmässig zu überprüfen und auf Planungsaktualitäten anzupassen. Das Arbeitsprogramm ist im Anhang A4 abgebildet.

5. Regionaler Richtplan als strategisches Planungsinstrument

5.1 Einordnung und Verbindlichkeit

Im Raumplanungssystem der Schweiz befinden sich die Planungsregionen im Kanton Zürich auf einer separaten Planungsebene zwischen Kanton und Gemeinden. Das bedeutet, dass sie einerseits als untergeordnete Planungsträger (gegenüber Kanton) und andererseits als übergeordnete Planungsträger (gegenüber Gemeinden) auftreten. Auf beide Seiten hin nimmt die Region Einfluss, beispielsweise bei Mitwirkungen zu Planungen der anderen Planungsträgern oder in der inhaltlichen Abstimmung, beispielsweise bei der Erarbeitung des regionalen Richtplans.

Wie alle anderen Planungsträger bewegen sich die Regionen innerhalb eines Orientierungsrahmens. Das bedeutet, dass sie inhaltlich kohärent zu den übergeordneten Planungen und an einen rechtlichen Rahmen (Bundesverfassung, Raumplanungsrecht) gebunden sind.

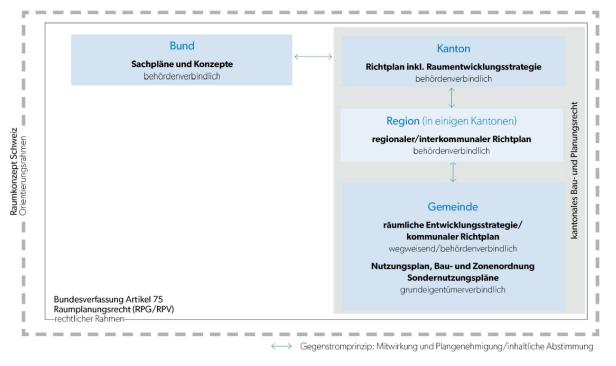


Abbildung 2: Raumplanungssystem der Schweiz

Der regionale Richtplan (RRP) ist das strategische Führungsinstrument der PZU. Mit dem regionalen Richtplan wird die langfristige räumliche Entwicklung auf 20 bis 25 Jahre hinaus koordiniert und gesteuert. Er ermöglicht es, räumliche Chancen und Potenziale frühzeitig zu erkennen und gezielt zu nutzen. Gleichzeitig stellt der RRP die Abstimmung mit den über- und nebengeordneten Planungen sicher.



Abbildung 3: Planerischer Stufenbau im Kanton Zürich

Der RRP nimmt die Vorgaben des KRP auf und stimmt diese auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen und Strategien der PZU ab. Er kann die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Aufgaben enthalten (§ 30 Abs. 2 PBG). Die Aussagen des regionalen Richtplans werden in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung weiter verfeinert. Der regionale Richtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument.

5.2 Aufbau, Aufgaben und Bewirtschaftung

Der regionale Richtplan besteht aus einem Richtplantext und drei Richtplankarten (Karte Siedlung und Landschaft, Karte Verkehr, Karte Ver- und Entsorgung). Er ist in die Kapitel Regionales Raumordnungskonzept, Siedlung, Landschaft, Verkehr, Versorgung/Entsorgung sowie öffentliche Bauten und Anlagen gegliedert. Diese Strukturierung lehnt sich an den übergeordneten kantonalen Richtplan an und deckt das raumplanerische Themenspektrum ab.

Als in sich abgestimmtes Ganzes koordinierter der regionale Richtplan die räumliche Entwicklung anhand von Grundsätzen und Entwicklungszielen, räumlich konkreten Festlegungen sowie kommunalen und regionalen Massnahmen.

Die behördenverbindlichen Grundsätze und Ziele im regionalen Richtplan tragen einerseits dazu bei, die daraus abgeleiteten Massnahmen nachzuvollziehen und andererseits, um raumrelevante Vorhaben aus regionaler Sicht zu überprüfen. Die Region beruht sich daher bei Stellungnahmen zu über- (Bund, Kanton), neben- (Regionen, Anrainergemeinden) sowie untergeordneten (Gemeinden) Planungen auf den regionalen Richtplan.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Raumplanungsgesetztes (RPG) ist der Richtplan zu überprüfen und anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Die letzte Gesamtrevision des regionalen Richtplan wurde am 7. Februar 2018 vom Regierungsrat festgesetzt (RRB-Nr. 106/2018). Um zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagieren zu können, erfolgt die Überprüfung und Nachführung des regionalen Richtplans in Teilrevisionen. Die PZU sammelt dazu Anträge von Kanton und Gemeinden und erarbeitet periodisch Teilrevisionsvorlagen.

Auszug aus dem PBG A1

Anhörung und öffentliche Auflage

- § 7.27 1 Bei der Aufstellung und Änderung der Richt- und Nutzungspläne sind nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig anzuhören.
- ² Die Pläne sind vor der Festsetzung öffentlich aufzulegen. Innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung kann sich jedermann bei der die Auflage verfügenden Instanz zum Planinhalt äussern.
- ³ Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden.
- ⁴ Hernach stehen die Pläne und die Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zur Einsichtnahme offen.

II. Titel: Das Planungsrecht

1. Abschnitt: Die Planungspflicht

- § 8. Zur Planung im Sinne dieses Gesetzes verpflichtet sind der A. Planungs-Staat, die regionalen Planungsvereinigungen, die Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbstständigen Anstalten des öffentlichen und des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen und deren Tätigkeit das Planungs- und Bauwesen beeinflusst oder davon abhängig ist.
 - pflicht im Allgemeinen I. Planungs-
- § 9. 1 Die Planungen jedes Planungsträgers gehen räumlich und II. Umfang sachlich so weit, als die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben und die Wahrung seiner Interessen es erfordern.
- ² Die Planungen sind neuen Erkenntnissen und Entwicklungen anzupassen, soweit Rechtssicherheit und Billigkeit es zulassen.
- § 10.27 Der Staat untersucht zusammen mit dem Bund und den B. Staatliche regionalen Planungsverbänden die Besiedlungs- und Nutzungsent- Planung wicklung des Kantons und seiner Regionen. Er erarbeitet die Ziele der I. Leitbildwünschbaren Entwicklung und koordiniert die Planungsmassnahmen von Kanton, Regionen und Gemeinden. Der Regierungsrat erstattet über diese Untersuchungen sowie über die Durchführung und den Verwirklichungsstand der Raumplanung dem Kantonsrat mindestens alle vier Jahre Bericht.

untersuchungen

§ 12.27 Die Gemeinden schliessen sich zur Mitwirkung an der C. Regionalüberkommunalen Planung zu Zweckverbänden zusammen. Die Stadt planung Zürich hat die gleiche Stellung wie ein regionaler Planungsverband.

I. Planungsverbände

- ² Soweit erforderlich, bilden die regionalen Planungsverbände eines grösseren Bereiches eine privatrechtliche Dachorganisation, insbesondere zur Koordination überkommunaler Planungsaufgaben.
- § 13.²⁷ Die regionalen Planungsverbände erarbeiten die Grund- II. Aufgaben lagen und die Ziele der räumlichen Entwicklung ihres Gebietes und behandeln die Vorlagen zu den regionalen Richtplänen aufgrund von Initiativen, von Anträgen ihres Vorstandes oder von Aufträgen der zuständigen Direktion³³.

- ² Die Gemeinden können in der Verbandsordnung den Planungsverbänden weitere Aufgabenbereiche übertragen.
- ³ Die zuständige Direktion³³ hört die Planungsverbände vor der Festsetzung oder Änderung von überkommunalen Nutzungszonen und Schutzverordnungen an.

A2 Aufgaben aus dem regionalen Richtplan (Stand Festsetzung 15.2.2021)

Kapitel	Thema	Aufgaben	
2.1.3	Gesamtstrategie Siedlung	Die Region verfolgt im Rahmen ihrer Planungen die formulierten Ziele und vertritt diese in den Planungen der übergeordneten und nebengeordneten Planungsträger (Bund und Kantone). Insbesondere unterstützt sie die Gemeinden in den dynamischen städtischen Räumen in ihrer Entwicklung und in der überkommunalen Zusammenarbeit. Sie setzt sich dafür ein, dass in diesen Räumen eine Einwohner- und Arbeitsplatzzunahme stattfinden kann und dass dabei hohe Anforderungen an die Siedlungsqualität gestellt werden.	
2.2.3	Zentrumsgebiete	Die Region setzt sich ein für gute Rahmenbedingungen zur Stärkung der Zentren (z.B. über die Ansiedlung öffentlicher Bauten und Anlagen oder die Stärkung der Arbeitsplatzgebiete) und für eine sehr gute Erreichbarkeit.	
2.3.3	Schutzwürdiges Ortsbild	Die Region berücksichtigt die schutzwürdigen Ortsbilder in ihren Planungen.	
2.7.2	Stand- und Durchgangs- plätze für Fah- rende	Die Region bezeichnet nach Veröffentlichung des kantonalen Konzepts «Fahrende Kanton Zürich» zwei dauerhafte Durchgangsplätze im regionalen Richtplan.	
3.1.2	Gesamtstrategie Landschaft	Die Region verfolgt im Rahmen ihrer Planungen die formulierten Ziele und vertritt diese in den Planungen der über- und nebengeordneten Planungsträger (Bund und Kantone).	
3.2.3	Erholung	Die Region berücksichtigt die Erholungsgebiete bei ihren Planungen. Sie stimmt die Bedürfnisse bezüglich der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, dem Langsamverkehr und der Parkierung auf die Erholungsnutzung ab.	
3.4.3	Naturschutz	Die Region trägt bei ihren Aufgaben den Naturschutzgebieten und -objekten Rechnung. Sie unterstützt bei Bedarf die Gemeinden bei der Koordination der Schutzansprüche.	
3.5.3	Landschafts- schutzgebiete	Die Region und die Gemeinden beachten bei ihren Planungen die Landschaftsschutzgebiete und erhalten die hohen landschaftlichen Qualitäten dieser Gebiete.	
3.6.3	Landschaftsför- derungsgebiete	Region und Gemeinden entwickeln die Landschaftsförderungsgebiete gemeinsam in allen Bereichen (Landwirtschaft, Naturschutz, Erholung, Landschaftsbild) weiter.	
3.7.3	Landschaftsver- bindungen	Die Region beachtet die Vernetzungskorridore in ihren Planungen und hält diese für Wildtiere offen. Sie setzt sich dafür ein, dass der Kanton diese in den kantonalen Planungen (z.B. zu Kiesabbau- und Auffüllgebieten) ebenfalls berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Deponieplanung Feldmoos in Niederhasli, wo eine Abstimmung zwischen Deponieplanung und ökologischer Vernetzung sowie Gewässerrevitalisierung erfolgen muss.	

Kapitel	Thema	Aufgaben		
3.9.3	Aufwertung von Gewässern	Die Region berücksichtigt bei ihren Planungen den Raumbedarf der Gewässer sowie deren erholungsbezogene und ökologische Funktionen.		
4.1.2	Gesamtstrategie Verkehr	Die Region bringt bei der Planung des Verkehrsangebots (auf Ebene Bund und Kantone) ihre Interessen ein. Beim Fuss- und Veloverkehr sowie bei den regionalen Verbindungsstrassen setzt sie die Ziele bei ihren Planungen um. Beim öffentlichen Verkehr setzt sie sich im Rahmen des Fahrplanverfahrens für eine Ausgestaltung des Angebots im öffentlichen Verkehr ein, die sich an den regionalen Zielen ausrichtet.		
4.1.2	Gesamtstrategie Verkehr	Die Region wirkt über die Siedlungsentwicklung lenkend auf die Verkehrsnachfrage ein.		
4.1.2	Gesamtstrategie Verkehr	Die Region prüft auf Basis des kantonalen Gesamtverkehrskonzepts, ob eine konzeptionelle Vertiefung auf regionaler Ebene mit Fokus Fuss- und Veloverkehr sinnvoll ist.		
4.2.3	Strassenverkehr	Die Region setzt sich beim Kanton für die Realisierung der geplanten Verbindungsstrassen ein.		
4.2.3	Strassenverkehr	Sie setzt sich in Zusammenarbeit mit dem Kanton für die vertiefte Prüfung der Varianten für die im kantonalen Richtplan bezeichnete Umfahrung Eglisau ein und sie unterstützt die beschleunigte Umsetzung von Sofortmassnahmen.		
4.2.3	Strassenverkehr	Bei den bezeichneten Abschnitten für eine siedlungsverträgliche Umgestaltung des Strassenraums setzt sich die Region bei Kanton und Gemeinden für eine rasche Realisierung ein.		
4.2.3	Strassenverkehr	Sie wirkt zudem an der Überprüfung und Konkretisierung von Vorhaben im kantonalen Richtplan mit.		
4.2.3	Strassenverkehr	Im Raum Dielsdorf überprüft die Region in Zusammenarbeit mit dem Kanton und den Gemeinden Steinmaur und Dielsdorf die künftige Strassenführung und -gestaltung insbesondere im Hinblick auf die im kantonalen Richtplan bezeichnete Umfahrung Dielsdorf.		
4.2.3	Strassenverkehr	Im Raum Niederglatt – Niederhasli – Oberglatt überprüft die Region in Zusammenarbeit mit dem Kanton und den Gemeinden die Verkehrsführung im Raum unter Einbezug der Projekte im kantonalen Richtplan und der erwünschten Siedlungsentwicklung. Dies geschieht unter anderem im Rahmen der Vertiefungsarbeiten der gemeinsamen Entwicklungsstrategie der drei Gemeinden.		
4.2.3	Strassenverkehr	Die Region setzt sich im Raum Neerach – Höri – Niederglatt im Zusammenhang mit der langfristig geplanten äusseren Nordumfahrung und der kurzfristig zu realisierenden Umfahrung Höri-Neeracherried für eine rasch realisierbare Lösung ein, die neben Verbesserungen im Moorschutz auch eine Verkehrsentlastung für die Siedlungsgebiete der drei Gemeinden ermöglicht. Die Region unterstützt die Gemeinden darin, eine für alle Beteiligten tragbare Lösung zu finden. Ausserdem setzt sie sich dafür ein, dass bei einer Realisierung der Vorhaben rechtzeitig geeignete Massnahmen geplant und umgesetzt werden, um die trennende Wirkung für die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden und die Erholungssuchenden im Neeracherried sowie für die Natur so gering als möglich zu halten (z.B. Landschaftsverbindungen).		

Kapitel	Thema	Aufgaben	
4.3.3	ÖV	Die Region beteiligt sich im Rahmen des Fahrplanverfahrens an der Ausgestaltung des Angebots im öffentlichen Verkehr. Sie setzt sich dabei für die oben aufgeführten Ziele ein.	
4.4.3	Fuss- und Velo- verkehr	Nach Vorliegen des kantonalen Gesamtverkehrskonzepts prüft die Region, ob eine konzeptionelle Vertiefung auf regionaler Ebene mit Fokus Fuss- und Veloverkehr sinnvoll ist.	
4.6.3 und 5.3.3	Güterverkehr	Die Region setzt sich beim Kanton und den Kiesunternehmen für einen sied- lungsverträglichen Transport von Kies- und Aushubmaterialien ein.	
5.4.3	Energie	Die Region überprüft ihre Rolle im Bereich der Energieplanung. Sie stellt den Gemeinden im Verbandsgebiet bei Bedarf Grundlagen zum vorhandenen Ener- gieangebot sowie der heutigen und künftigen Energienachfrage zur Verfügung.	
4.7.1.3 (KRP)	Luftverkehr	Die Region Unterland erarbeitet ein Siedlungs- und Landschaftsentwicklungs- konzept für die Flughafenregion (vgl. Pt. 3.1.2). Sie legt im regionalen Richtplan Gebiete mit besonderem Handlungsbedarf bezüglich Sanierung und Aufwertung von Wohnbauten fest.	

A3 Aufgaben aus dem regionalen Gesamtverkehrskonzept Zürcher Unterland plus

Stand:

- Beschlossen durch die Projektaufsicht am 31. Juli 2022
- Beschlossen durch die Delegiertenversammlung der PZU am 28. September 2022

Die PZU ist federführend zuständig für die Umsetzung folgender Massnahmen:

Nr.	Massnahmenbereich	Umsetzung bis	Verankerung
GM03.2	Erstellung und Umsetzung eines regionalen Park and Ride Konzeptes	Regionales Park and Ride Konzept bis 2025, Eintrag in der regionalen Richtplanung im Rahmen der nächsten Revision	Regionaler Richtplan
MIV02.1	Regional abgestimmtes Management des öffentlichen Parkraums	Regionales Parkierungs- konzept bis 2025	-

Die PZU unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung folgender Massnahmen

Nr.	Massnahmenbereich	Umsetzung bis	Verankerung
GM03.3	Realisierung resp. Ausbau öffentliche Velo- abstellanlagen / Velostationen an Bahnhö- fen	2030	Kommunaler Richtplan Verkehr
GM03.4	Einführung Bike-Sharing-Angebot	2025	Kommunaler Richtplan Verkehr

Die PZU beteiligt sich zudem an der Umsetzung folgender Massnahme:

Nr.	Massnahmenbereich	Umsetzung bis	Verankerung
GV01.1	Prüfung und Erhalt neuer Verladestandorte von Kies auf Bahn (Fokus neuer Verladestation in Glattfelden resp. Anbindung Kiesabbaugebiete zw. Glattfelden und Zweideln an die Verladestation Weiach	-	Kantonaler Richtplan

A4 Arbeitsprogramm 2023 bis 2026

Arbeitsprogramm 2023 bis 2026

Aufgabentyp	2023	2024	2025	2026	Themenspeicher
Aufgaben aus RRP und rGVK	Sicherung 2. Standort Fahrende Identifizierung neuralgische Punkte ÖV, Massnahmen ableiten	 Regionales Arbeitszonenmanagement: Überprüfung und Aktualisierung Positionspapier PZU Aufgleisung Regionales Park+Ride-Konzept 	Regionales Park+Ride-Konzept (Aufgabe aus RGVK PZU+)	Prüfen und Erhalt neuer Ver- ladestationen von Kies auf Bahn (Hängt mit dem kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkon- zept sowie Zeitfahrplan Kanton zusammen)	Regionales Par- kierungsmanage- ment (Aufgabe aus RGVK PZU+)
Themenschwerpunkte	 Auslegeordnung Energie- planung (Welche Planungen laufen diesbezüglich? Welchen Handlungsspielraum gibt es? Wo möchte die PZU einhaken? → Aufgaben ableiten) 	Zentrumsentwicklung im Bahn- hofsumfeld (Auslegeordnung, Soll-Ist Vergleich)		Überprüfung Regio-ROK	MTB Follow-Up Land- schaft und Naherho- lung Follow-Up Innenent- wicklung Fluglärm / Flugha- fenentwicklung
Mitwirkung an Planungsprojekten Dritter	Schutzverordnung Unteres Tösstal AP ZH-UL 5G Regionalkonferenz Nördlich Lägerr Umfahrung Neeracherried Umfahrung Eglisau Kantonales Güterverkehrs- und Log Echoraum Gesamtschau Deponien Standortsuche SBB-Abstellanlagen	gistikkonzept (M2.2, M3.1)			→
Daueraufgaben Teilnahme an Ortsplanungsgesprächen Weiterführung DV-Workshops (Termin Frühjahr fix, Termin Herbst bei Bedarf) Teilnahme an Informations- und Austauschveranstaltungen PZU als Radar Verfassen von Stellungnahmen Bewirtschaftung Regionaler Richtplan	Abschluss TR RRP 2022 Aufgleisung TR RRP 2024 DV-Workshop Frühjahr Neuralgische ÖV-Punkte Workshop AP 5G Workshop im Rahmen AP 5G mit Beteiligung AP-Gemeinden und PZU	TR RRP 2024 (2.Standort Fahrende, Nachführung Velonetzplanung, Wanderwege, Abgleich RRP mit Ausssagen RGVK, Verankerung AZM) Mögliche Themen für DV-Workshop Energieplanung Info zu AZM Zentrumsentwicklung im Bahnhofsumfeld Überprüfung Agramm durch		Mögliche Thei Workshop Abstimmung Port Kanton ZH, dschaftskon- ZH und Stand Arkzeugkasten	nen für DV-

Das Arbeitsprogramm wurde vom Vorstand der PZU an seiner Retraite vom 21.11.2022 erarbeitet. Es dient als Leitlinie für die Tätigkeiten der PZU für die nächsten vier Jahre. Aufgrund von Planungsaktualitäten können zusätzliche Aufgaben hinzukommen. Der Planungshorizont 2025/26 ist mit einer Unschärfe verbunden. Ziel ist es, das Arbeitsprogramm nach zwei Jahren zu überprüfen und zu schärfen.